

Sozialrecht in Abgrenzung zum Privatrecht einnehmen. Dazu sind die Hintergründe kooperativer (Sozial-)Verwaltung darzustellen und die Zusammenhänge zur aktivierenden Arbeitsmarktpolitik aufzuzeigen. In einem Kapitel über die Grundlagen sind deshalb kooperative Handlungsformen vorab allgemein darzustellen und zu systematisieren und dann im Kontext einer bestimmten sozialen Leistung zu betrachten.

Der Rechtsvergleich zwischen englischem und deutschem Recht verspricht zudem einen zusätzlichen Erkenntnisgewinn, der sich aus der „Vorbildfunktion“ des Rechts der *jobseeker's allowance* für das deutsche Recht ergibt. Dabei ist auch das jeweilige Vertragsverständnis im *public law*/öffentlichen Recht zu beleuchten.

C. Methodik und rechtsvergleichender Ansatz der Arbeit

I. Länderauswahl

Die Arbeit vergleicht Vereinbarungen im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsrechts (Arbeitslosenversicherung) und der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit einer Vereinbarung, die im Vereinigten Königreich im *Jobseekers Act 1995* eingeführt wurde.

Das *jobseeker's agreement* wird oft als Vorbild für die zu behandelnden deutschen Regelungen gesehen. Dies hat seinen Grund zum einen in der engen politischen Zusammenarbeit der verantwortlichen Regierungen⁹¹, zum anderen in dem gemeinsamen politikwissenschaftlichen und soziologisch-philosophischen Hintergrund für die Gesetzgebung. Damit ist vor allem die programmatische Reform der Sozialdemokratie gemeint, die mit den Schlagwörtern „Dritter Weg“⁹² oder *third way*⁹³ umschrieben wurde.

Auch die jüngsten OECD-Evaluierungen entlang der *Jobs Strategy*⁹⁴ beschreiben im Ergebnis, dass in Deutschland zum Zeitpunkt des Reformbeginns 1998 anders als im Vereinigten Königreich nur wenige der von der OECD vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt waren, und dass sich Deutschland deshalb insbesondere im Vergleich zum Vereinigten Königreich im „Reformrückstand“ befand.⁹⁵ Der Vergleich zweier ähnlicher Instrumente, die in einer Rechtsordnung bereits in Verwaltungsroutine übergegangen sind, während sie in einer anderen Rechtsordnung noch erprobt werden, lässt interessante Rückschlüsse erwarten.

Neben diesen Aspekten, die die Auswahl vorwiegend aus politikwissenschaftlichen und soziologischen Gründen rechtfertigen, prägen die Länderauswahl folgende Überlegungen:

91 *Schröder-Blair-Papier* v. 8.6.1999 (http://doku.iab.de/chronik/2x/1999_02_01_21_dass.pdf).

92 *Hombach*, Aufbruch, 1998.

93 *Giddens*, *The third way*, 1998.

94 *OECD*, *Activation strategies and performance of employment services in the Netherlands, Germany and the United Kingdom*, 2006, S. 10 ff.

95 *Elmeskov*, *Implementing the OECD Jobs Strategy*, in: *OECD*, *Education at a glance*, 2000, S. 50 f.

Das Recht im Vereinigten Königreich geht von einer stärkeren Betonung der Verantwortung des Einzelnen aus.⁹⁶ Dagegen zeichnet sich Deutschland als sog. „korporatistischer Wohlfahrtsstaat“ durch die Aufgabenteilung zwischen Staat und Verbänden aus.⁹⁷ Beiden Staaten ist zugleich gemeinsam, dass sie grundsätzlich Verantwortung für die Absicherung sozialer Risiken übernehmen und eine entsprechende staatliche Infrastruktur bereitstellen. Diese Gemeinsamkeit ist die notwendige Grundlage für eine Untersuchung des Verhältnisses Staat-Bürger.⁹⁸

Die Betonung der Stellung des Einzelnen im Verständnis von sozialer Sicherung im Vereinigten Königreich hat das deutsche Leitbild vom aktivierenden Sozialstaat beeinflusst. Diese Beeinflussung nachzuvollziehen und auf seine rechtliche Durchsetzung hin zu untersuchen, macht den Rechtsvergleich reizvoll. Das gilt insbesondere für die Frage, ob im deutschen Recht im Rahmen der Reformen typische Handlungsformen aufgegeben werden oder ob das Recht im Vereinigten Königreich sich mit dem dazu gegensätzlichen Ziel - Etablierung von Handlungsformen - verändert hat.

Besonders interessant macht den Vergleich mit dem Vereinigten Königreich, dass eine der zentralen Fragen - welche Rechtsnatur haben die Vereinbarungen? - vor dem Hintergrund eines anderen Verständnisses von öffentlichem Recht/*public law* und Privatrecht/*private law*⁹⁹ beantwortet werden muss.

II. Funktion des Rechtsvergleichs

Der eben angesprochene Vergleich von deutschem und englischem Recht, den diese Arbeit sich vorgenommen hat, dient allgemein gesprochen dem „besseren Erfassen, Verstehen und Bewerten des Rechts“¹⁰⁰. Dabei spielt der oftmals im Zentrum stehende rechtspolitische Zweck¹⁰¹ in der vorliegenden Arbeit eine unbedeutende Rolle, denn es wird nicht eine Gesetzesreform vorbereitet, sondern nachvollzogen. Dabei kann die Warnung *Montesquieus* an alle, die Rechtsvergleichung betreiben, sensibilisierend wirken:

*«Les lois politiques et civiles de chaque nation [...] doivent être tellement propres au peuple pour lequel elles sont faites, que c'est un grand hazard si celles d'une nation peuvent convenir à une autre.»*¹⁰²

Wie es *Montesquieu* - vor dem Hintergrund seiner Zeit - als Risiko betrachtet, dass Regelungen, die in eine andere Rechtsordnung eingebracht werden, erfolgreich Rechts-

96 *Esping-Andersen*, Three worlds of welfare capitalism, 1990, S. 26.

97 *Esping-Andersen*, Three worlds of welfare capitalism, 1990, S. 27.

98 Zur Kritik an der Typologisierung *Esping-Andersens* vgl. *Arts/Gelissen*, JESP 2002, S. 137 ff.

99 Im Bereich des *private law* sind relevante Besonderheiten der anderen Zivilrechtsordnungen im Vereinigten Königreich, insbesondere Nordirlands und Schottlands, in Bezug auf den betrachteten Gegenstand nicht festgestellt worden. Die Arbeit beschränkt sich insoweit auf englisches Recht.

100 *Zacher*, Methodische Probleme des Sozialrechtsvergleichs, 1977, S. 22.

101 Vgl. zur Rechtsvergleichung im Staatsrecht *Sommermann*, DÖV 1999, S. 1020, der ebenfalls von Erkenntniszwecken und rechtspolitischen Zwecken spricht.

102 *Montesquieu*, De l'esprit des lois, 1749, Bd. 1, Kapitel 3, S. 10.